

BGer 5A_31/2026 vom 14. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_31_2026

FR: TF 5A_31/2026 du 14 janvier 2026

IT: TF 5A_31/2026 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Es lässt sich keine konkret auf den angefochtenen Entscheid beziehende Begründung ausmachen, mit welcher eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung aufgezeigt oder eine falsche Rechtsanwendung dargelegt würde. Die Beschwerdeschrift enthält die sinngemässe Behauptung, die KESB habe keinen Schutzauftrag, sondern der Schutz der Grundrechte des Schweizervolkes obliege ausschliesslich dem Bundesgericht. Daraus ergibt sich ebenso wenig eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung oder eine Rechtsverletzung wie aus den stichwortartigen Vermerken direkt auf dem angefochtenen Entscheid (wie: "es handelt sich um Fälschungen", "Gerichte sind das Übel", "habe niemanden als Vertrauensperson ernannt", "100 % Betrug", "Makulatur" etc.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.